



**HECKER WERNER HIMMELREICH
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB**

**Update im Vergaberecht 2022:
Wettbewerbsregister**

**Informationsveranstaltung
am 10.02.2022**

Wettbewerbsregister: Zielsetzung

- System zur **Erfassung** von vergaberechtlich relevanten Wettbewerbsverstößen
 - und zur **Information** der Vergabestellen
 - digital
 - bundeseinheitlich
- ▶ **erleichterte Prüfung von Ausschlussgründen (§§ 123, 124 GWB, § 6e EU VOB/A)**

Ermittlung von Wettbewerbsverstößen bisher

- Eigenerklärung, z. B. Formblatt VHB 124
- **Gewerbezentralregister**: Abfragepflicht vor Zuschlagserteilung bei Aufträgen ab **EUR 30.000**
 - § 21 Abs. 4 AEntG
 - § 21 Abs . 1 Satz 5 SchwarzArbG
- **Vergaberegister NRW**: Abfragepflicht bei Liefer- / Dienstleistungen ab **EUR 25.000**, bei Bauleistungen ab **EUR 50.000**
 - § 8 Abs. 1 KorruptionsbG NRW

Wettbewerbsregister

- Wettbewerbsregistergesetz vom 18.07.2017
- Wettbewerbsregisterverordnung vom 22.01.2021
- BMWi, Bekanntmachung vom 18.10.2021 (BAnz AT 29.10.2021 B3): **Wettbewerbsregister jetzt einsatzfähig**

Wettbewerbsregister: Einsatz

- „Befüllung“ seit **01.12.2021**: Mitteilungen durch
 - Strafverfolgungsbehörden
 - Behörden, die Ordnungswidrigkeiten verfolgen
- Abfragepflicht ab **01.06.2022** für öffentliche Auftraggeber
- Gleichzeitig: Wegfall der Abfragepflicht beim GZR und im Vergaberegister NRW
- **01.06.2025**: Abfragemöglichkeit beim GZR entfällt

Wettbewerbsregister: Befüllungsphase

- Wettbewerbsregister startet leer
- **Voreintragungen** aus dem GZR und aus den Vergaberegistern der Länder werden **nicht übernommen**
- Paralleles Abfragen erforderlich
- Bis zum Ablauf der Frist nach § 126 GWB, § 6f EU Abs. 3 VOB/A:
 - Zwingende Ausschlussgründe, § 123 GWB: **5 Jahre** ab Verurteilung
 - Fakultative Ausschlussgründe, § 124 GWB: **3 Jahre** ab Ereignis

Wettbewerbsregister: Registrierung

- Zweck der Regelung: Datenschutz
- Öff. Auftraggeber müssen sich beim BKartA registrieren
- Unternehmen können sich registrieren
- Mit dem Registrierungssystem SAFE
- Auftraggeber: Antrag wird per beBPO der De-Mail übermittelt
- 1-3 Identitäts-Administratoren sind zu benennen

Wettbewerbsregister: Registrierung

- Gilt für alle öff. Auftraggeber i. S. d. § 99 GWB
- Auch für jur. Personen des Zivilrechts
- Haben teilweise kein beBPO
- Registrierungsantrag ist über die Stelle zu übermitteln, von der sich die Auftraggebereigenschaft i. S. d. § 99 GWB ableitet

Wettbewerbsregister: Was wird eingetragen?

§ 2 WRegG:

- Bestimmte rechtskräftige strafrechtliche **Verurteilungen und Strafbefehle**
- Bestimmte rechtskräftige **Bußgeldentscheidungen**
- **Verantwortlich:** Strafverfolgungsbehörden, Behörden, die Ordnungswidrigkeiten verfolgen
- Vor Eintragung: Anhörung des betroffenen Unternehmens

Wettbewerbsregister: strafrechtliche Verurteilungen

- Straftaten aus der Liste des § 123 Abs. 1 GWB (zwingende Ausschlussgründe)
- Betrug (§ 263 StGB), Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zu Lasten der öffentlichen Haushalte
- Vorenthalten oder Veruntreuen von Arbeitsentgelt (insb. Sozialversicherungsbeiträge – § 266a StGB)
- Steuerhinterziehung (§ 370 AO)
- Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB)

Wettbewerbsregister: strafrechtliche Verurteilungen, Bußgeldentscheidungen

- Straftaten / Ordnungswidrigkeiten nach
 - SchwarzArbG
 - SGB III (Arbeitsförderung)
 - AÜG
 - MiLoG
 - AEntG
 - § 1 GWB: Verbotene Vereinbarungen zwischen Unternehmen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken ([Kartellverstöße](#))
- Bei Überschreiten näher bestimmter Schwellen

Straftaten / Ordnungswidrigkeiten mit Unternehmensbezug

- § 30 OWiG: Straftaten / Ordnungswidrigkeiten durch Personen in Leitungsfunktion führen zu Bußgeldbescheid gegen das Unternehmen
- Sonst: Wenn das Verhalten der nat. Person dem Unternehmen zuzurechnen ist
 - Wenn Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat
 - Auch: Überwachung der Geschäftsführung, Ausübung von Kontrollbefugnissen
- Aber: **keine Konzernhaftung**

Pflicht zur Abfrage: § 6 WRegG

- Für öffentliche Auftraggeber nach § 99 GWB
- Geschätzter Auftragswert ab **EUR 30.000** netto
- Sektorenauftraggeber nach § 100 Abs. 1 Nr. 1
GWB: ab EU-Schwellenwert
- Konzessionsgeber nach § 101 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2
GWB: ab EU-Schwellenwert
- **Gilt nicht für die Beauftragung von
Nachträgen nach § 132 GWB, § 22 EU VOB/A**

Außerdem: Möglichkeit der Abfrage

- Öff. Auftraggeber können abfragen:
 - bei Aufträgen unterhalb der Wertgrenzen
 - im Teilnahmewettbewerb für Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen
- Unternehmen und natürliche Personen können Auskunft über sie betreffende Eintragungen verlangen

Wettbewerbsregister: Wie verläuft die Abfrage?

- Vorbereitung: Abfrage von Unternehmensdaten in der **Bekanntmachung** bzw. Angebotsaufforderung:
 - Firma
 - Rechtsform
 - Anschrift
 - **Register-Triple:**
 - Registerart (z. B. HRB)
 - Registernummer
 - Registergericht
 - **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer**

Wettbewerbsregister: Wie verläuft die Abfrage?

- Abfrage über das Web-Portal des Wettbewerbsregisters
- durch den registrierten öff. Auftraggeber selbst
- nicht auf Externe delegierbar
- Entscheidung über Ausschluss (§§ 123, 124 GWB, § 6e EU VOB/A):
 - ▶ **Trifft öff. Auftraggeber in eigener Verantwortung**

Wettbewerbsregister: Datenschutz

Datenschutz bezüglich der übermittelten Daten:

- **Personenkreis:** Kenntnis nur für Bedienstete, nicht für Externe
 - Ausnahme: berufsrechtliche Schweigepflicht, z. B. Rechtsanwälte
- **Zweck:** Nutzung nur für Vergabeentscheidungen
- **Löschung** nach Ablauf vorgesehener Aufbewahrungsfristen

Löschung der Eintragung

- Bestimmte Straftaten: nach **5 Jahren** ab Rechtskraft
- Andere Straftaten: nach **3 Jahren** ab Rechtskraft
- Bußgeldbescheide: nach **3 Jahren** ab Erlass der Bußgeldentscheidung
- **Nach Löschung: Straftat / OWi darf nicht mehr zum Nachteil des Unternehmens im Vergabeverfahren verwertet werden**

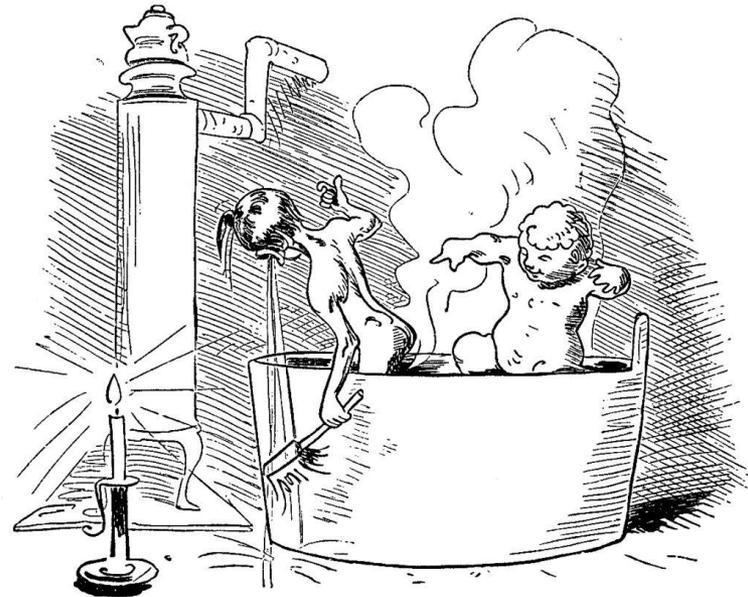
Selbstreinigung: § 125 GWB, § 6f EU VOB/A

- grds. bei jedem Ausschlussgrund möglich
- Folge:
- Auftraggeber **bewertet** die ergriffenen Selbstreinigungsmaßnahmen
 - und berücksichtigen dabei die Schwere und die besonderen Umstände der Straftat oder des Fehlverhaltens
 - Auftraggeber hat Beurteilungsspielraum
 - **Rechtsanspruch** auf Teilnahme am Vergabeverfahren

Anforderungen an die Selbstreinigung

kumulativ:

- **Schadensausgleich**
- **Umfassende Klärung**
- **Konkrete Maßnahmen:**
 - technisch
 - organisatorisch
 - personell



Wettbewerbsregister: Löschung durch Selbstreinigung, § 8 WRegG

- Unternehmen können Löschung von belastenden Eintragungen wegen Selbstreinigung beantragen
- Bei der **Registerbehörde (BKartA)**
- Unternehmen muss Selbstreinigung nachweisen
- Registerbehörde kann von Amts wegen ermitteln

Wettbewerbsregister: Löschung durch Selbstreinigung, § 8 WRegG

Entscheidung des BKartA:

- Bewertet die Selbstreinigungsmaßnahmen
- Berücksichtigt Schwere und besondere Umstände der Straftat / des Fehlverhaltens
- Hat **Beurteilungsspielraum**
- Leitlinien des BKartA von November 2021
- Entscheidung wird im Wettbewerbsregister vermerkt

Rechtsbehelf: Beschwerde zum OLG Düsseldorf

Wettbewerbsregister: Löschung durch Selbstreinigung, § 8 WRegG

- Registerbehörde ordnet vorzeitige Löschung an:
 - ▶ verbindlich für alle öff. Auftraggeber
- Registerbehörde lehnt vorzeitige Löschung ab:
 - ▶ Unternehmer kann Selbstreinigung noch im Einzelfall gegenüber dem öff. Auftraggeber geltend machen (**Zweite Chance**)

Außerdem: Mitteilung von Selbstreinigungsmaßnahmen, § 3 Abs. 2 WRegG

- Unternehmen können der Registerbehörde mitteilen, dass sie Maßnahmen zur Selbstreinigung nachweisen können
- Daten werden im Wettbewerbsregister gespeichert
- und öff. Auftraggebern bei Abfrage zur Verfügung gestellt
- Keine Entscheidung des BKartA hierzu, öff. Auftraggeber entscheidet selbst über Wirksamkeit der Selbstreinigung

Herzlichen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Norbert Reuber

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

David Poschen

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht

Alexander Thesling

Rechtsanwalt

HECKER WERNER HIMMELREICH
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Sachsenring 69
50677 Köln

Telefon: +49 (0)2 21 / 92 08 1 147
Telefax: +49 (0)2 21 / 92 08 1 88147
E-Mail: rb@hwlaw.de
dp@hwlaw.de

Internet: www.hwlaw.de